



Amtssigniert. SID2019111017108  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

## Seilbahnrecht

Dr. Georg Zepharovich

Telefon +43(0)512/508-2430

Fax +43(0)512/508-742435

seilbahnrecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Liftgesellschaft Nesselwängle GmbH & Co.KG,  
DSL Krinnenalpe –  
Weganlage im Bauverbotsbereich - Ausnahmeverfahren**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SR-S-481/123-2019

Innsbruck, 5.11.2019

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30.8.1988 wurde der Liftgesellschaft Nesselwängle die seilbahnrechtliche Baugenehmigung für den DSL Krinnenalpe erteilt.

Mit Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 27.7.1998, Zl. IIIb1-B2952/2 wurde die Bringungsgemeinschaft Nesselwängle Süd gebildet und gleichzeitig die Berechtigung zur Errichtung, Ausgestaltung, Erhaltung und Benützung eines insgesamt 4 m breiten nicht-öffentlichen Bringungsweges (Fahrbahn 3,5 m) genehmigt. Dieser Bringungsweg verläuft im nahen Bereich der Liftrasse und kreuzt diese an zwei Stellen.

Gemäß § 53 Seilbahngesetz 2003 ist die Errichtung seilbahnfremder Bauwerke oder Anlagen in einer Entfernung bis zu 12 m beiderseits des äußeren Seilstranges verboten. Seitens der Bringungsgemeinschaft wurde nunmehr eine Ausnahme vom Bauverbot beantragt.

Zur Erhebung, ob eine solche Bewilligung mit der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs vereinbar ist, wird gemäß §§ 53 f Seilbahngesetz 2003 iVm §§ 40 ff AVG die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung auf

**Mittwoch, den 11. Dezember 2019,**

**um 9.00 Uhr,**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Gemeindeamt in Nesselwängle** anberaunt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiemit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen vorbringen ihre Parteistellung verlieren.

Für den Landeshauptmann:

Zepharovich